

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 Versicherungsvertragsgesetz über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns wahrheitsgemäß und fristgerecht den Nachweis der Registrierung für die Sportveranstaltung, die Bestätigung über die Leistung des Startgeldes und ein ärztliches Attest über die Nichtteilnahme an der Sportveranstaltung aus gesundheitlichen Gründen einreichen.

Leistungsfreiheit

Verstoßen Sie **vorsätzlich** gegen Ihre Obliegenheiten zur Vorlage von diesen Nachweisen und Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung.

Verstoßen Sie **grob fahrlässig** gegen eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Vorlage von Belegen **bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen**, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung des Umfangs unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheiten zur Vorlage von Belegen **arglistig**, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Vorlage von Belegen verpflichtet.